Internationale Kulturevents

Inlandsauftritte ausländischer Künstler: Steuerabzug kann im Einzelfall erlassen werden

*von Dipl.-Finw. Jörg Holthaus, Nordkirchen**

Gerade in Zeiten leerer Kassen und wenig zahlungskräftiger Sponsoren sind für große Kulturereignisse geringere Verwaltungskosten und Steuerentlastungen ein Segen. Da ausländische Künstler regelmäßig klare Honorarvorstellung haben und sich bei Inlandsauftritten nicht um deutsche Steuern kümmern wollen, geht die Abzugsteuer nach § 50a EStG faktisch zu Lasten der Veranstalter. Liegen die Veranstaltungen im defizitären, öffentlich geförderten Bereich, werden durch den Steuerabzug Fördergelder gebunden.

Steuerabzug kann erlassen werden

Nach § 50 Abs. 4 EStG in der Fassung des JStG 2009 können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen mit Zustimmung des BMF erlassen, wenn dies im **besonderen öffentlichen Interesse** liegt. Hiervon wurde erstmals für die „Ruhr.2010" Gebrauch gemacht. An diesem und ähnlichen Beispielen wird im Folgenden aufgezeigt, welche Freistellungsmöglichkeiten es aktuell gibt und wie man sie nutzt.

1. Fall: Die Ausrichtung der Kulturhauptstadt Europas im Rahmen der „Ruhr.2010"

1.1 Sachverhalt

Essen hat Zuschlag für die „Ruhr.2010" erhalten

Essen hat sich stellvertretend für das Ruhrgebiet um die Ausrichtung der Kulturhauptstadt Europas beworben und den Zuschlag erhalten. Im Rahmen der „Ruhr.2010" sollen im offiziellen Programm zahlreiche ausländische Künstler auftreten. Zusätzlich wird in jeder Woche des Jahres 2010 eine Stadt des Ruhrgebiets als „local hero" in den Mittelpunkt gerückt. Auch bei diesen dezentralen Veranstaltungen werden viele beschränkt steuerpflichtige Akteure erwartet. Zahlreiche Fördermittel aus EU, Bund und Land NRW sowie den beteiligten Kommunen fließen in die Finanzierung ein. Kann die Abzugsbesteuerung vermieden werden?

1.2 Lösung

Teilbereich 1: Darbietungen

Inländische Einkünfte

Darbietende ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sind vorbehaltlich inländischer Einkünfte nach § 49 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 4 EStG:

- Stellt die Darbietung eine selbstständige künstlerische Tätigkeit i.S. von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar, sind die Einkünfte als inländisch anzusehen, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

* *Der Autor ist Dozent an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen.*

- Erreicht der Darbietende kein besonderes künstlerisches Niveau, ist er aber selbstständig nachhaltig tätig, sind seine Einkünfte als gewerblich nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG einzuordnen und ebenfalls inländisch, wenn die künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietung im Inland stattfindet (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 d EStG).

- Wird der Darbietende nur gelegentlich tätig und mangelt es daher an einer Nachhaltigkeit, erzielt er sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG, die nach § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG inländisch sind, soweit eine unterhaltende Darbietung im Inland ausgeübt wurde.

Sämtliche hier aufgezählten Darbietungseinkünfte unterliegen nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG dem Steuerabzug von 15 % beim Vergütungsschuldner.

Förderung durch öffentliche Mittel des Herkunftsstaates?

Die deutschen DBA bestätigen grundsätzlich das deutsche Quellensteuerrecht für Darbietungseinkünfte im Inland. Bei zahlreichen DBA ist allerdings eine Freistellung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) möglich, wenn es sich um einen offiziellen Kulturaustausch handelt oder die Darbietung aus öffentlichen Mitteln des Herkunftsstaates der Darbietenden gefördert wird. Da die öffentlichen Mittel bei der Ruhr 2010 jedoch nicht aus den Herkunftsländern der Künstler stammen, scheidet eine Freistellung in der Regel aus.

Sonderregelungen in einzelnen DBA beachten

Eine Besonderheit stellen hier die DBA mit Polen, Ungarn, Singapur und das derzeit noch für Moldau, Armenien und Turkmenistan anzuwendende DBA-UdSSR dar. Diese Abkommen sehen auch dann eine Freistellung in Deutschland vor, wenn die öffentlichen Mittel aus dem Auftrittsstaat Deutschland kommen. Für Darbietende aus diesen Ländern könnte somit **auf dem steinigen Weg des § 50d Abs. 1 EStG** (Einzelnachweis der Förderung des Auftritts und Ansässigkeitsbestätigung der ausländischen Steuerbehörde) eine Freistellung durch das BZSt erreicht werden.

FinMin NRW erlässt die Steuern bei der „Ruhr.2010"

Nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden jedoch mit Zustimmung des BMF die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen erlassen, wenn es sich um inländische Veranstaltungen **international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse** handelt, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet. Dies ist durch Erlass des FinMin NRW vom 26.8.09 (S 2302 - 24 V B 5) bei der „Ruhr.2010" geschehen. Betroffen sind hier alle beschränkt einkommensteuerpflichtigen Künstler, die an den Veranstaltungen der „Ruhr.2010 – Essen für das Ruhrgebiet" mitwirken. Hierzu gehören neben den offiziellen Großprojekten auch die Veranstaltungen im Rahmen der „local hero-Wochen".

Teilbereich 2: Ausländische Produktionsfirmen und Künstlerdirektionen

Steuerpflicht bei Körperschaften

Beschränkt steuerpflichtige Produktionsunternehmen und Künstlerdirektionen erzielen inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 d EStG, wenn sie ihre Einkünfte durch inländische künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen Dritter erzielen. Sie unterliegen als Körperschaften der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht, wenn sie weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben.

Steuerabzug erfolgt vom Nettobetrag

Die Steuer wird ebenfalls im Abzugswege nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG mit 15 % der Bruttovergütung erhoben. Haben diese Unternehmen ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem EU- bzw. EWR-Staat, können sie allerdings ihre unmittelbar mit der Inlandsaktivität zusammenhängenden Betriebsausgaben (z.B. Produktionskosten und Künstlergagen) von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abziehen (§ 50a Abs. 3 EStG i.V.m. § 32 Abs. 4 KStG). Auf den so ermittelten Nettobetrag wird dann der Steuersatz von 15 % angewendet.

Beispiel

Anwendungsfall in Zahlen

Die in Österreich ansässige Fun-GmbH schließt mit der „Ruhr.2010" im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen Vertrag über den Auftritt einer italienischen Volkstanzgruppe für eine Gesamtvergütung von 5.000 EUR. Die Fun-GmbH weist unmittelbare Produktionskosten von 500 EUR und Aufwendungen für die Volkstanzgruppe von 3.500 EUR nach.

Die Fun-GmbH erzielt inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 d EStG durch die künstlerische Darbietung im Inland. Nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegt die Gesamtvergütung einem Steuerabzug von grundsätzlich 15 %. Nach Art. 17 Abs. 2 DBA-Österreich wird das deutsche Quellensteuerrecht bestätigt. Gemäß § 50a Abs. 3 EStG darf die „Ruhr.2010" den Steuerabzug vom um die unmittelbaren Betriebsausgaben gekürzten Nettobetrag von 1.000 EUR vornehmen, da die Fun-GmbH Sitz und Geschäftsleitung in einem EU-Staat hat. Die Abzugsteuer beträgt somit 150 EUR (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag).

Nach einigen DBA (z.B. Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Israel, Japan, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Spanien, Ungarn, USA) können diese Vergütungen durch das BZSt im Rahmen des § 50d EStG freigestellt werden. Die meisten DBA bestätigen jedoch das deutsche Quellensteuerrecht.

Kein Erlass für Körperschaften wie bei der WM 2006

Nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG könnte in entsprechender Anwendung auch die beschränkte Körperschaftsteuer erlassen werden, wie es seinerzeit nach der Vorgängerregelung für die FIFA (in der Schweiz ansässige Körperschaft) anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 getan wurde. Dies ist im Erlass vom 26.8.09 jedoch nicht geschehen. Hier wurde ausdrücklich nur die beschränkte Einkommensteuer der mitwirkenden Künstler erlassen.

Teilbereich 3: Nutzungsüberlassung von Rechten

Rechteüberlassung versus Rechteverkauf

Im Zusammenhang mit großen Kulturereignissen werden regelmäßig an Künstler und Vermarktungsfirmen Zahlungen für die Nutzungsüberlassung von Rechten geleistet. Zu den inländischen gewerblichen Einkünften gehören nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 f EStG sowohl die Einnahmen aus der Vermietung als auch aus der Veräußerung solcher Rechte. Werden sich verbrauchende Rechte überlassen, wie z.B. die Werbemöglichkeit anlässlich eines Kulturevents oder das Recht auf die Uraufführung eines Werkes, so wird das als **faktische Rechteveräußerung** eingestuft.

Die Unterscheidung nach Vermietung und Veräußerung von Rechten spielt zwar für die Frage, ob inländische Einkünfte vorliegen, letztlich keine Rolle. Sie ist aber ab 2009 entscheidend für die Abzugsteuerpflicht. Nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG unterliegt nämlich nur noch die Nutzungsüberlassung von Rechten einem Steuerabzug und nicht deren Veräußerung. Unmittelbare Betriebsausgaben können bei der Nutzungsüberlassung von Rechten allerdings nicht abgezogen werden (§ 50a Abs. 3 EStG).

Begrenzung der Quellensteuer durch DBA

In den DBA werden für Nutzungsüberlassungen von Rechten teilweise den Quellenstaaten auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzte Quellensteuerrechte eingeräumt (z.B. Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Indien, Japan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei). Teilweise erhält der Ansässigkeitsstaat des Vergütungsgläubigers auch das alleinige Besteuerungsrecht (z.B. Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Kroatien, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Russland, Schweden, Schweiz, Ungarn, USA), wodurch eine Quellenbesteuerung untersagt wird (vgl. Art. 12 Lizenzgebühren OECD-MA).

Nach § 50d Abs. 1 EStG hat der Vergütungsschuldner unabhängig vom DBA den vollen Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen, soweit nicht vor Zahlung der Vergütung eine Freistellungs- bzw. Reduzierungsbescheinigung des BZSt (vgl. § 50d Abs. 2 EStG) vorliegt (Notwendigkeit einer Ansässigkeitsbestätigung der ausländischen Steuerbehörde!).

Differenzierung beim Erlass

Bezüglich der „Ruhr.2010" wurde die beschränkte Einkommensteuer für Künstler erlassen, die daran **mitwirken**. Hier stellt sich die Frage, wie Zahlungen für Rechteüberlassungen an Künstler einzustufen sind, die **selbst keine Darbietung** erbringen (z.B. die typischen werkschaffenden Künstler wie Komponisten, Multimedia-Künstler, Licht-Designer, Regisseure, Choreographen, Bühnenbildner)?

- Handelt es sich bei dem überlassenen Recht um ein sich verbrauchendes Recht (z.B. ein Uraufführungsrecht), liegen keine abzugsteuerpflichtigen Vergütungen vor (s.o.).

Überlassender ist selbst Künstler...

- Wird eine zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung eingeräumt, unterliegt die Vergütung grundsätzlich der Abzugsteuer nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Da der Erlass bei den freizustellenden Künstlern nur eine Mitwirkung verlangt, umfasst er m.E. auch die Zahlungen für Rechteüberlassungen an andere Künstler im Rahmen der „Ruhr.2010". Ein Steuerabzug kann somit unterbleiben, wenn der Überlassende selbst ein beschränkt einkommensteuerpflichtiger Künstler ist.

...oder eine Vermarktungsfirma

- Anders sieht es allerdings aus, wenn der ausländische Vergütungsgläubiger eine Vermarktungsunternehmen oder Künstlerdirektion ist. Vergütungen an diese für laufende Rechteüberlassungen unterliegen auch im Rahmen der „Ruhr.2010" dem Steuerabzug und können nur unter den Voraussetzungen des § 50d EStG (s.o.) freigestellt oder ermäßigt besteuert werden.

Eine formale Erleichterung kann bei Einzelvergütungen bis 5.500 EUR durch das Kontrollmeldeverfahren erreicht werden (§ 50d Abs. 5 EStG; BMF 18.12.02, BStBl I 02, 1386).

2. Fall: Aus öffentlichen Mitteln geförderter Inlandsauftritt einer ausländischen Kulturvereinigung

2.1 Sachverhalt

Auftritte erfolgen nicht im Rahmen der „Ruhr.2010"

Anlässlich eines Stadtfestes engagiert die Stadt Unna eine 10-köpfige Folkloregruppe aus Italien, eine aus 4 Mitgliedern bestehende finnische Jazzband und eine Tanzgruppe aus den Niederlanden mit 9 Tänzern. Alle drei Gruppen erhalten eine Gage von je 2.500 EUR. Die Stadt übernimmt die Kosten für Flug und Transfer von und nach Unna sowie für die Übernachtung im örtlichen Hotel von 5.000 EUR (Folkloregruppe), 2.000 EUR (Jazzband) und 1.800 EUR (Tanzgruppe). Da bei dem Stadtfest kein Eintritt verlangt wird, werden die Kosten der Auftritte nahezu vollständig aus dem Kulturetat der Stadt getragen. Das Fest ist nicht Teil der „Ruhr.2010".

2.2 Lösung

Reisekosten erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage

Alle Gruppenmitglieder aus Italien, Finnland und den Niederlanden erzielen beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger, freiberuflicher Tätigkeit als Künstler (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG), die nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG als inländisch einzustufen sind. Gemäß § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen die Vergütungen grundsätzlich einem Steuerabzug von 15 %. Die von der Stadt Unna übernommenen Reisekosten sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (§ 50a Abs. 2 S. 2 EStG).

Freigrenze von 250 EUR gilt pro Kopf

Nach § 50a Abs. 2 S. 3 EStG wird kein Steuerabzug vorgenommen, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 EUR nicht überschreiten. Da die einzelnen Gruppenmitglieder als Vergütungsgläubiger und somit Steuerschuldner einzustufen sind (vergleichbar einer Mitunternehmerschaft bzw. GbR) ist die **Freigrenze pro Person** zu prüfen. Da auf die Mitglieder der Folkloregruppe jeweils nur ein Vergütungsteil von 250 EUR für den Auftritt entfällt, ist insoweit keine Abzugsteuer einzubehalten (zu Abgrenzungsproblemen vgl. BMF 1.8.02, S 2411, BStBl I 02, 709 und Holthaus, IStR 02, 454).

Nach Art. 9 Abs. 2 S. 2 DBA-Niederlande, Art. 17 Abs. 1 DBA-Italien und Art. 17 Abs. 1 DBA-Finnland steht Deutschland das Besteuerungsrecht an den Vergütungen uneingeschränkt zu.

Frühere Freistellung aufgrund Kulturvereinigungserlass

Noch fußend auf der alten Regelung in § 50 Abs. 7 EStG (bis 2008) war der „Erlass über ausländische Kulturvereinigungen" ins Leben gerufen worden, nach dem bundesweit die regional zuständigen Finanzämter eine Freistellung vom Steuerabzug nach § 50a EStG verfügen, wenn der Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung **zu mindestens 1/3 der Kosten** unmittelbar öffentlich gefördert wird (BMF 20.7.83, S 2303, BStBl I 83, 382 und 30.5.95, S 2303, BStBl I 95, 336).

Hiernach nicht freigestellt wurden Solisten und „solistisch besetzte Ensembles". Dieser Begriff ist nicht definiert und von der semantischen

Bedeutung her widersinnig. Ein Ensemble ist nämlich faktisch ein gemeinschaftlich geprägter kultureller Zusammenschluss, bei dem prinzipiell ein harmonisches Zusammenwirken im Vordergrund steht. Eine solistische Besetzung legt dagegen ihr Hauptaugenmerk auf die Einzelleistung.

Solistische Besetzung bei Musik...

Die Finanzverwaltung (vgl. z.B. OFD Berlin 21.7.98, St 414 - S 2303 - 3/95, DStR 99, 26) geht davon aus, dass eine Gruppe von mehr als acht Personen – soweit nicht ein einzelnes Individuum im Vordergrund steht – nicht mehr als solistisch besetzt anzusehen ist. Für die Bereiche der klassischen Musik und des Jazz wird aufgrund der Individualität der einzelnen Stimmen bei einer Gruppenstärke von bis zu acht Personen von einer solistischen Besetzung ausgegangen.

...und Tanz unterschiedlich zu bewerten

Im Bereich Tanz sind keine besonderen Abgrenzungsregeln festgelegt. In der Regel wird aber hier eine Gruppe von bis zu 4 Personen nicht und bei über 8 Personen grundsätzlich freigestellt. Bei 5 bis 8 Tänzern kommt es auf die Ausgestaltung der Darbietung an. Der BFH hat eine Darbietung von 5 Tänzern als solistisch besetzt eingestuft (BFH 7.3.07, I R 98/05, BStBl II 08, 186).

Ergebnis: Nach der alten Erlassregelung könnte nur die Tanzgruppe durch das zuständige Finanzamt freigestellt werden. Bei der Jazzband würde man von einem solistisch besetzten Ensemble ausgehen.

Neue Rechtslage ab 2009

In der aktuellen Fassung von § 50 EStG hat die Freistellung von Kulturvereinigungen eine konkrete gesetzliche Grundlage erhalten – nämlich § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG. Hierin wird keine unmittelbare Förderung verlangt, weshalb ab 2009 **auch mittelbare Förderungen** z.B. durch Kulturgesellschaften e.V., die selbst von öffentlichen Stellen wie Kommunen maßgeblich unterstützt werden, zu einer Freistellung führen können.

Finanzverwaltung bleibt Erlass weiter schuldig

Der Begriff Kulturvereinigung wird darin aber nicht näher definiert. Die Anregung des Bundesrates (vgl. BT-Drs. 16/10494 vom 7.10.08, S. 17 Nr. 31), auf den Begriff **Kulturvereinigung** zu verzichten und stattdessen eine Freistellung von ausländischen Künstlern unabhängig von der Anzahl der Darbietenden zu ermöglichen, wurde von der Bundesregierung ausdrücklich abgelehnt, weil auch im Erlasswege festgelegt werden könne, ab welcher Zahl von teilnehmenden Künstlern von einer Kulturvereinigung im Sinne des Gesetzes auszugehen sei. Diesen Erlass ist die Finanzverwaltung allerdings bis heute schuldig geblieben. In der aktuellen Verwaltungspraxis wird daher stumpf weiter nach dem alten Erlass verfahren.

Freistellung bereits für Duo, Trio etc. einfordern

Ergebnis: Da rein begrifflich auch bei einem Duo oder Quartett eine Kulturvereinigung vorliegt, ist auch die 4-köpfige Jazzband ab 2009 grundsätzlich freistellbar. Fühlt sich das örtliche Finanzamt an die Weisungslage des alten Erlasses gebunden, kann alternativ ein Antrag nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG bei der obersten Finanzbehörde des Landes (regelmäßig das Finanzministerium) gestellt werden.

Da der Gesetzgeber den Rahmen des in § 50 Abs. 4 EStG geforderten besonderen öffentlichen Interesses durch die beispielhafte Aufzählung

von Großereignissen im internationalen Wettbewerb und öffentlich geförderten Kulturvereinigungen klar umrissen hat, ist nicht einsehbar, warum das öffentliche Interesse bei einer Folkloregruppe unterstellt und bei einer Jazzband negiert wird – und dies lediglich aufgrund der Größe des Ensembles.

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Durch die grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers, öffentlich geförderte kulturelle Darbietungen vom Steuerabzug zu befreien, muss er sich bei den Abgrenzungsfragen an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen messen lassen. Nach Art. 3 GG darf er daher die Mitglieder eines Streichoktetts nicht schlechter stellen als die eines Streichnonetts. Insbesondere vor dem Hintergrund des im Gesetz als alleinige Anspruchsgrundlage geforderten „besonderen öffentlichen Interesses" muss m.E. jede Gruppierung unabhängig von der Personenzahl freigestellt werden, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

3. Fazit

Steuererlass kommt nicht nur für Großereignisse in Betracht

Mit dem Erlass für beschränkt einkommensteuerpflichtige Künstler im Rahmen der „Ruhr.2010" wurde erstmals die neue Rechtslage in § 50 Abs. 4 EStG in der Praxis angewandt. Dies sollte auch anderen Veranstaltern von Kulturevents als Anregung dienen, einen Steuererlass zu begehren, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist. Hierbei muss es sich nicht um Großereignisse handeln, um die – wie bei der Kulturhauptstadt Europas – ein internationaler Wettbewerb stattfindet. Ein im Gesetz gefordertes besonderes öffentliches Interesse kann auch bei Festivals vorliegen, die sich um gesellschaftlich bedeutende Themen wie Völkerverständigung und den kulturellen Austausch mit anderen Nationen verdient machen.

Umfangreiche öffentliche Zuschüsse sind ein klarer Hinweis für ein besonderes öffentliches Interesse. Würden Bund, Länder und Kommunen davon ausgehen, dass eine Veranstaltung kein besonderes öffentliches Interesse hervorruft, würden sie wohl auch keine großzügigen Zuschüsse gewähren!

Umständliche Einzelfreistellungen entbehrlich

Die umfassende Freistellung von größeren Festivals hat zudem den großen Vorteil für Veranstalter und Finanzverwaltung, dass man sich im öffentlich geförderten Bereich umständliche Einzelfreistellungen nach den DBA beim BZSt und aufgrund der Sonderregelung für ausländische Kulturvereinigungen erspart. Häufig könnten Vergütungen im Rahmen solcher Kulturevents nämlich gleichzeitig als öffentlich geförderte Auftritte ausländischer Kulturvereinigungen oder aufgrund der öffentlichen Förderung aus dem Herkunftsstaat der Künstler oder aus Deutschland (z.B. Polen, Ungarn) freigestellt werden. Letztere Möglichkeiten sind aber in der Regel aufwendig und verwaltungskostenintensiv.

Daher ist zu hoffen, dass die obersten Finanzbehörden der Länder regen Gebrauch von der neuen Erlassmöglichkeit machen. Sie sollten sich dabei auch vor Augen führen, dass sie durch einen pauschalen Erlass der eigenen Finanzverwaltung teils enormen Verwaltungsaufwand ersparen.